

§ 8

(1) Die vorbereitende Sitzung wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Monaten durch eingeschriebenen Brief einberufen. Mit der Einberufung ist die Aufforderung zu verbinden, begründete Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Möglichkeit des § 9 Abs. 3 ist hinzuweisen.

(2) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter den Mitgliedern der Zentralkommission vertraulich mitzuteilen.

(3) Die Vorgeschlagenen brauchen nicht Mitglieder der MGH zu sein.

§ 9

(1) Die vorbereitende Sitzung dient der Besprechung der Wahlvorschläge. Während der Sitzung können weitere Vorschläge gemacht werden.

(2) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist zu beschließen, welche Vorschläge zur engeren Wahl gestellt werden sollen. Jedes anwesende Mitglied hat den oder die Namen von Kandidaten, die er für die engere Wahl vorschlägt, auf einen Zettel zu schreiben. Erreicht dabei kein Kandidat die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so ist dieses Verfahren so lange zu wiederholen, bis sie erreicht wird. Mit den zur engeren Wahl gestellten Persönlichkeiten sind durch den Präsidenten oder durch dazu beauftragte Mitglieder der ZK unverbindliche Vorbesprechungen zu führen. Der Präsident oder sein Stellvertreter und ein von der Zentralkommission zu wählendes Mitglied haben in diesem Stadium der Wahl ein Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus darüber zu erzielen, daß gegen die Ernennung eines für die engere Wahl Vorgeschlagenen zum bayerischen Staatsbeamten keine Bedenken bestehen.

(3) Mit Vierfünftelmehrheit der Anwesenden kann beschlossen werden, noch in derselben Sitzung die Wahl selber vorzunehmen, sofern bereits vorher ein Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 5 erzielt worden ist.

§ 10

(1) Außer im Fall des § 9 Abs. 3 beschließt die vorbereitende Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Termin der Wahlsitzung oder über die Ermächtigung des Präsidenten, den Termin zu bestimmen.